

## Die Satzung

### Präambel

Die Bremerhavener Wirtschaft, die sich in der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven zusammengefunden hat, errichtet aus Anlass des 125-jährigen Jubiläums der Industrie- und Handelskammer eine Stiftung. Mit dieser Stiftung will die Bremerhavener Wirtschaft ihre Verantwortung und ihr Engagement für den Standort Bremerhaven unterstreichen. Sie verbindet mit dieser Stiftung die Erwartung einer nachhaltigen Belebung und Stärkung des gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zum Wohle der Stadt und ihrer Bevölkerung. Die Stiftung wird von dem Wunsch der Stifter begleitet, sie möge beispielhaft für weitere Initiativen mit gleicher Zielsetzung sein. Dies vorausgeschickt wird die Satzung der Stiftung wie folgt festgestellt:

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen »Stiftung der Bremerhavener Wirtschaft«.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bremerhaven.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Bremischen Stiftungsgesetz errichtet worden ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von
    - > Bildung und Erziehung
    - > Kunst und Kultur
    - > Sport,
  - die Auszeichnung für wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Leistungen sowie für ein besonderes gesellschaftliches Engagement, um die Standortqualität Bremerhavens im Sinne der Präambel zu stärken.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die direkte finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einzelpersonen, die im Bereich der festgelegten Stiftungszwecke tätig sind, sowie die Vergabe von Geldpreisen für besondere Leistungen im Rahmen der zu Ziffer (1) aufgeführten Stiftungszwecke an Körperschaften bzw. Einzelpersonen. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann. Die finanzielle Unterstützung sowie die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen werden durch Vergaberichtlinien außerhalb dieser Satzung geregelt; diese Richtlinien sind zu veröffentlichen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus DM 150.000,00 (in Worten: Einhundertfünfzigtausend) in bar.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, ebenso Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind möglichst gering zu halten und vorrangig aus Erträgen und soweit erforderlich aus Spenden zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

(4) Die Stiftung kann ihre Erträge teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden, die dem Zweck der Stiftung dienen oder ihm verwandt sind.

### **§5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

#### **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ein Mitglied des Vorstandes muss der Syndicus sein, der nach § 9 (5) der Satzung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven (im Weiteren kurz als „Kammer“ bezeichnet) seinen Dienstsitz in Bremerhaven hat. Er wird von der Kammer in den Vorstand entsandt. Die beiden weiteren Vorstände wählt das Kuratorium sogleich in seiner Konstituierung. Das Kuratorium bestimmt ferner durch Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(4) Auch nach Ablauf der 3-Jahresfrist bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

#### **§7 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes, des Bremischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

#### **§8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Plenums im Wahlbezirk Bremerhaven, die nach § 4 (1) der Kammersatzung unmittelbar von den Kammerzugehörigen gewählt oder die nach § 1 (4) der Wahlordnung der Handelskammer hinzugewählt wurden. Die Mitglieder des Kuratoriums treten innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Wahl zu einer ersten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt das Kuratorium den Vorstand gemäß § 6.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben auch nach Ablauf der 3-Jahresfrist im Amt, bis neue Mitglieder gewählt sind.

(3) Bei seinem ersten Zusammentritt wählt das Kuratorium aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) In den Sitzungen des Kuratoriums führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, den Vorsitz. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Abweichend davon ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wurde und die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem jeweils in der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Kosten- oder Aufwendungsersatz.

### **§9 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 10 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen soll.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Schütting-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Jeder der o.a. Beschlüsse bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Kammer.